Einleitung.

Das Bistum Brandenburg ist in seinem Anfange und in seinem Ausgange von bedeutsamem Einflusse auf die politische und religiöse Entwicklung Deutschlands gewesen. Durch seine Mission in dem südlichen Theile der von Wenden bewohnten Landstriche wurde das dort noch herrschende Heidentum überwunden, es wurde ein neues Reich für deutsche Gesittung und deutschen Glauben gewonnen. Die wendische Mark schien erst dann wolbefestigt, wenn die Weihe kirchlichen Segens über ihr waltete und sie des göttlichen Schutzes gewiss machte. Nachdem aber das Bistum vier Jahrhunderte hindurch eine Pflanzstätte neuer Bildung und eine Feste der alten Kirche gewesen, brach die Epoche, in welcher, wie Ranke urtheilt, die religiös-politische Lebensthätigkeit der deutschen Nation in ihren kraftvollsten und produktivsten Trieben stand, aus einem Kloster der Brandenburger Dioecese hervor. Und in dem mittlen Zeitraume zwischen der ersten cultivierenden Christianisierung unsers Landes und der deutschen Reformation treten hier die grossen Gegensätze zwischen Kaisertum und Papsttum wirksam auf in den Streitigkeiten zwischen den Markgrafen und den Bischöfen.

Durch diesen Zusammenhang, der die Geschichte des Brandenburger Bistums mit den allgemein deutschen kirchlich-politischen Bewegungen verbindet, ist zugleich die andere nähere Beziehung bedingt, in der dasselbe zu den wechselnden Zuständen der Mark und ihren Herrschern gestanden. Während der dynastischen Wirren hat die gleichmässig fortgesetzte Arbeit der geistlichen Stiftung neben anderen Faktoren dazu beigetragen, den Hohenzollern einen bildsamen Stoff ihrer Thätigkeit und einen würdigen Schauplatz ihres Ruhmes zu bereiten. Und wenn wir heute noch die Bürgschaft gewissen Sieges darin erkennen, dass der fürstliche Thron an den Altar des Herrn sich anlehnt; so ist es wol vielmehr bei der in jenen Zeiten andersartigen Machtstellung der Kirche dem ersten Friedrich eine starke Stütze seiner befehdeten Verweserschaft gewesen, dass der Brandenburger Bischof sich ihm sogleich anschloss. Dass aber andrerseits der Bestand des Bistums und die Entfaltung seiner Kräfte nicht ohne die Theilnahme der weltlichen Macht gedacht werden kann, wird als allgemein anerkannt hier vorausgesetzt. Abstracte Theorie mag das Verhältniss von Kirche und Staat einseitig zu bestimmen versuchen, in der Ge-

schichte stellt es sich nur in stetiger Wechselwirkung zwischen beiden Mächten dar. Unser Bistum ist überall in der engsten Verbindung mit den politischen Zeitereignissen, herrschend oder beherrscht, und das ist wol einer der vornehmsten Gründe, weshalb ihm von Geschichtsforschern wie Riedel eine grössere Berühmtheit zugesprochen wird, als den beiden andern märkischen Bistümern, denen es doch in landständischem Range und an Besitztümern nachstand.

Es kommt hinzu, dass unter den Prälaten, die auf dem bischöflichen Stuhle zu Brandenburg gesessen, mehrere Männer von hervorragender geistiger Tüchtigkeit und erfolgreicher Thatkraft waren. Wir gedenken des Wigger, dessen reinem Glaubenseifer das zähe Heidentum und sein Götze Triglaff endlich weichen mussten, unter dessen Einfluss Pribislav und seine Gemalin Petrussa dem Evangelium hier die ersten festen Stätten erbauten in der Kapelle zu St. Peter und der St. Godehardskirche.[1]) Oder des Gernand, des Zeitgenossen Friedrichs II., den er auf seinem Zuge nach Italien begleitete. Er war ein treuer Oberhirt seiner Diöcese und zugleich ausgezeichnet durch wissenschaftliche Bildung und feine höfische Lebensform. Ihm sandte der Adel seine Söhne zur Erziehung und Unterricht; an seinem Tische speisten täglich Arme zusammen mit den Schülern, die seinen Worten lauschten.[2]) Oder des Dietrich von der Schulenburg, des vertrauten Raths Karls IV. Im eignen Wandel ein Vorbild sittlicher Reinheit suchte er den ihm untergebenen Klerus durch ernste Zucht und milde Fürsorge zu fördern: die erste Brandenburgische Kirchenordnung ist von ihm erlassen. Die gleichzeitigen Pröpste von Berlin und Liebenwalde bewahren ihm nach seinem Tode ein dankbares Gedächtniss: den Klerus habe er mit väterlicher Liebe gepflegt und geschützt, die Ehre und Würde des geistlichen Standes nach seinem Vermögen vertheidigt und erhalten, gebildeten und gelehrten Männern Gunst und Zuneigung erwiesen.[3])

Solcher Vorgänger würdig und sie vielleicht übertreffend erscheint in der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts der Bischof Stefan (1421—1459.)

Die Persönlichkeit des Mannes, wie sie durch die bisher bekannten Nachrichten gezeichnet wird, übt schon eine mächtige Anziehung. Überdies sollten nach Gercken[4]) und Riedel[5]) mindestens zwei der handschriftlich hinterlassenen Werke Stefans in der hiesigen Bibliothek vorhanden sein. Es ist aber vergeblich darnach gesucht worden. Es scheint, dass jene Handschriften von hier entnommen wurden für die Königliche Bibliothek zu

[1]) Winter, die Prämonstratenser des 12. Jahrhunderts (1865) S. 67. 132 ff.
[2]) Chron: Brand: in Spiekers Kirchen- und Reformationsgeschichte. I. S. 584 Anm. 69. Welcher Art Gernands Bildung gewesen, kann daraus erschlossen werden, dass er als mustergiltiger Publicist angesehen und nachgeahmt wurde. Vgl: Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter (1858) S. 384 Anm. 2.
[3]) Riedel, codex dipl: Brand: Hptt: I. Bd: VIII. Urk. 410 S. 380.
[4]) Gercken, Stiftshistorie von Brandenburg (1766) S. 221. 237.
[5]) a. a. O. S. 83.

Berlin, wo sie sich gegenwärtig befinden nebst anderen Schriften desselben Verfassers. Ihre Benutzung wurde mit grosser Liberalität gestattet. Mit Übergehung der Erwerbungen oder Veräusserungen und ähnlicher Vorgänge, die unter der bischöflichen Regierung Stefans stattgefunden und bei Gercken und Riedel urkundlich verzeichnet sind, stelle ich hier einige Nachrichten zusammen, die geeignet sein dürften theils zur Ergänzung oder Berichtigung des bisher Überlieferten theils zur Erläuterung der handschriftlichen Stücke, die ich mitzutheilen gedenke.

Über den Abschnitt des Lebens Stefans, der vor seinem Auftritte im Brandenburger Stift liegt, ist nur weniges und zusammenhangloses zu melden.

Nach dem Schlussworte, das er seinem Commentar zum Dekalog hinzugefügt hat,[6]) ist er 1384 geboren und zwar, wie eine unten anzuführende Stelle der Magdeburger Schöppen-Chronik erweist, zu Rathenow. Der Sohn eines Böttchers — daher vielleicht der Zuname Bodeker — wuchs er in ärmlichen Verhältnissen unter der Pflege einer gottesfürchtigen Mutter auf.[7]) Wol mag er den Segen einer strengen frommen Erziehung, deren Grundsätze er bei dem vierten Gebot praktisch darlegt, an sich selbst erfahren haben und dadurch bestimmt worden sein, den geistlichen Stand und die Regel des Prämonstratenser-Ordens zu erwählen. Für diesen Beruf sich auszubilden bezog er die kurz zuvor gegründete Universität zu Leipzig und widmete sich dort der Theologie und nicht minder dem kanonischen Rechte. Mit einiger Gewissheit ist anzunehmen, dass er hier zum Doktor, wahrscheinlich doctor decretorum promoviert wurde. Denn im J. 1412 behandelte er, wie neue Doktoren pflegten, in öffentlicher Vorlesung die nach seinem eignen Bericht den Theologen und Canonisten damals gewohnte Frage, ob ein Richter nach den Zeugenaussagen und Beweisen oder nach seiner inneren Überzeugung, nach seinem Gewissen zu entscheiden habe.[8]) Von dieser Abhandlung, die er im kaum beginnenden Mannesalter verfasste, gibt er in dem Werke über den Dekalog einen Auszug, ausführlich genug, um uns erkennen zu lassen, mit wie erfolgreichem Eifer er den Studien obgelegen, welche umfassende Kenntniss von den Quellen des Kirchenrechts und den Rechtslehrern — Jo. Goldrini wird angeführt — er sich bereits erworben, zu welch nüchterner Klarheit schon sein sittliches Urtheil gereift war. Nicht das Ergebniss der Untersuchung, das mit den Dekretalen zusammenstimmt,[9]) ist das beachtenswertheste,

[6]) Ms. bibl: reg: Berol: theol: lat: Fol: 118. comment: in decalogum (F. 300. A. a.) Da in den mss. die Blätter (F.), nicht die Seiten gezählt sind, so bezeichne ich die Vorder- und Rückseite mit A und B, die Columnen mit a und b. — Die Stelle ist bei Gerken S. 235 und bei Riedel a. a. O. abgedruckt; nur gibt die Hdschr. statt des unverständlichen tomatis deutlich tornatis.

[7]) Ms. theol: lat: Fol: 117 comm: in oracionem dominicam F. 6, A. b. schreibt Stefan: oracio dominica et symbolum apostolicum, que cum lacte matris inbibi — a cunabulis accepi.

[8]) Fol: 118 praec. V. cap. X. hanc questionem de facto posui in repeticione mea repetendo c. sacerdos, de off: or: anno domini 1412 in studio Lipczensi. F. 167 A. a.

[9]) cf. Corpus Juris Canonici (Col: Mun: 1661) cap. II. de officio iudicis ordin: Xa. lib: I. tit: XXXI. pag. 150.

ondern die dialektische Form der Lösung (dimissis argumentis pro et contra tunc factis), eine Form, die hier nicht mehr wie in der Scholastik des XIV. Jahrhunderts um ihrer selbst willen geübt wird, sondern Conflicte des wirklichen Lebens herausstellt und aufhebt oder aufzuheben sucht. An den Meistern, denen er damals folgte, lässt sich schon die Eigentümlichkeit seiner späteren theologischen Richtung wahrnehmen. — So verliess er Leipzig, ausgerüstet mit einer nach der Vorstellung seiner Zeit gründlichen wissenschaftlichen Bildung, die ihm nicht lange darnach im Dom-Capitel zu Brandenburg eine ungewöhnliche Anerkennung erwirkte. Wann er in dasselbe aufgenommen wurde, ist bis jetzt nicht erwiesen. Zuerst begegnen wir seinem Namen wieder in einer Urkunde vom J. 1415, die er als Kanonikus unterzeichnet hat.[10]) In eben demselben Jahre und nicht erst 1417, wie die Stifts-Historiographen angeben, ist er von dem derzeitigen Bischofe Johann von Waldow, der sich anschickte im Gefolge des Kurfürsten seine Diöcese auf längere Zeit zu verlassen, zum Vicarius bestellt worden. Denn in der unten abgedruckten Proposition, mit der Stefan die Visitation des Brandenburger Klerus a. 1417 eröffnete, redet er von Vergehen, die er während der verflossenen zwei Jahre seines Vikariats wahrgenommen.[11]) Die Auszeichnung aber, die durch den Auftrag dem jungen Stiftsherrn zu Theil ward, war um so ehrenvoller, als dem Herkommen nach die Vertretung des Bischofs dem Dom-Propste zu Brandenburg zustand, der das Archidiakonat über den weitaus grössten Theil der Diöcese inne hatte und in diesem seinem Sprengel der ständige Vikar des bischöflichen Oberhirten war.[12]) Allein, wenn auch die erworbenen Kenntnisse und ein sittenreiner Lebenswandel dem Stefan bald das vollkommenste Vertrauen des Bischofs Johann gewonnen haben mögen; so ist es doch höchst unwahrscheinlich, dass er bereits im dritten Jahre nach seinem ersten Eintritt in das Capitel zur interimistischen Regierung des ganzen Bistums berufen worden sei. Dies wäre aber der Fall, wenn er erst nach jener Promotion und immerhin unmittelbar darauf Kanonikus zu Brandenburg geworden wäre. Es bietet sich aber eine andre Verbindung der Thatsachen an, die durch analoge Vorgänge gestützt wird. Die vierte Lateransynode 1215 und vor ihr die Päpste, denen die Bildung der Geistlichen

[10]) Riedel c. d. I., 8. S. 390. Urk. 424.

[11]) Gercken S. 221 hat, wenn er überhaupt das ms. selbst sah, sich an der Überschrift genügen lassen. Viele seiner Angaben, die auf seine Auctorität hin in neuere Werke aufgenommen wurden, sind so ungenau, dass er mehr aus den von ihm vielmal gerühmten Collectaneen des Alphons des Vignoles, der im Anfange des vorigen Jahrhunderts Prediger der hiesigen französich reformierten Gemeine war, scheint geschöpft zu haben, als aus eigner Anschauung. Man vergleiche z. B. seine unten berichtigten Mittheilungen über die Synodal-Statuten. Nichts desto weniger würde diese compilatorische Abhdl. ohne Gerkens und Riedels Forschungen nicht haben geschrieben werden können.

[12]) Der eben erwähnte Bischof Siegfrid bekundet 1217: Sciendum est, quod dicte Brandeburgensis ecclesie prepositus, qui et episcopalis sedis archydiaconus est, totius dyoecesis in absentia episcopi curam ipsius in omnibus gerit tam in iudiciis exercendis, quam in aliis episcopalibus negotiis procurandis. Bischof Friedrich bestätigt 1303 diese Stellung des Propstes und nennt ihn legitimus vicarius noster. (Riedel c. d. I, 8. Urk. 48. S. 135; Urk. 139. S. 197.) Wesentlich unterschieden hiervon war der in mehreren Urk. vorkommende vicarius in spiritualibus, der dem Bischof in seinen Amtshandlungen assistierte oder sie für ihn verrichtete.

der eifrigsten Förderung werth schien, hatten die jüngeren Stiftsherrn zum Besuch hoher Schulen ermahnt und ihnen den unverkürzten Genuss ihrer Pfründen während der Studienzeit zugesichert. (F. v. Raumer, Geschichte der Hohenstaufen. Bd. VI. S. 246.) Solchen Aufforderungen wurde von Seiten des hiesigen Hochstifts Folge geleistet. Im J. 1375 gewährte Bischof Dietrich seinem Verwandten, dem Subdiakon Werner v. d. Schulenburg für 7 Jahre Urlaub zum Zweck des Studiums, das ihm allerdings scheint hoch vonnöthen gewesen zu sein. (Gercken S. 179.) Und dass dieser nicht der einzige Capitular war, der eine Universität besuchte, zeigt eine Urkunde von 1350, in welcher derselbe Dietrich seinen Segensgruss auch canonicis in scolis degentibus sendet. (Riedel a. a. O. S. 265. Urk. 242.) Ausser diesen Beweisen, die einer ein wenig früheren Zeit entnommen sind, vermag ich noch ein handschriftliches Zeugniss dafür vorzulegen, dass Brandenburger Chorherrn auch in dem Zeitraum des XV. Jahrhunderts, in welchem wir mit Stefan uns befinden, gewohnt waren eine Hochschule zu beziehen. In einem codex der Bibliothek unsrer Anstalt ist ein Traktat über die Busse enthalten, der nach der Unterschrift in der Burse beim „Goldnen Stern" zu Leipzig geschrieben ist von Heinrich Gotzke, einem Brandenburger Domherrn, den zwar Gercken in keiner Urkunde angetroffen und deshalb in seinen Verzeichnissen der Capitulare nicht aufführt,[13]) dessen fleissiger Hand wir aber einige hier noch vorhandene Traktate verdanken. Die Worte lauten: Explicit tractatus penitencie Anno domini M°CCCC°XIX. die tercia post Michaelis festum in Lypcz per manus Henrici Gotzke canonici ecclesie Brandeburgensis in bursa apud Auream stellam. Nach alledem darf, wenn nicht die zuvor geäusserten Bedenken gegen eine allzu grosse Bevorzugung des unerfahrenen Ordensbruders nichtig sind, die Annahme wol als nicht ganz ungegründet bezeichnet werden, dass Stefan, ehe er seine Universitätsstudien begann, bereits dem Brandenburger Capitel angehörte. Und musste er sieben Jahre mit rühmlichem Fleisse und in löblichen Sitten studiert haben, bevor er zur Promotion zugelassen wurde[14]); so erfolgte sein Eintritt in das Prämonstratenser-Stift im Jünglingsalter. Eben dies aber ist es, was ich wahrscheinlich machen möchte. Ein Mann, in welchem wir den Eifer der ersten Schüler Norberts wieder aufleben sehen, nur gemildert durch das Verständniss der weiter entwickelten Weltverhältnisse und geschult in mühsamer wissenschaftlicher Arbeit, ein Mann, dessen Leben in allen seinen Äusserungen von einer überlieferten kirchlich-religiösen Idee beherrscht wird, hat sich wol schon in den bildungsfähigsten, des Auctoritätsglaubens ebenso bedürftigen wie ihm geneigten Jahren dem Dienste des ihm Heiligsten ergeben.

[13]) Aus den Handschriften lässt sich die Zahl der bis jetzt bekannten Stiftsherrn hier und da vervollständigen. So fand ich im Ms. bibl: reg: Berol: theol: lat: Fol: 309 eine summa viciorum, an deren Ende steht (F. 193.): Scriptus est (liber) per dominum Mathiam de Seieser (h. t.=von Ziegesar) canonicum ecclesie Brand: Sub anno Jncarnacionis domini MCCCLXXXV.

[14]) vgl. K. v. Raumer, die deutschen Universitäten. S. 28.

Als bischöflicher Vikar hielt Stefan, wie bemerkt, im J. 1417 eine Visitation der Geistlichkeit des Bistums, über die uns eine von ihm selbst verfasste Nachricht im Ms. erhalten ist. Es wäre aber irrig, hierauf unmittelbar die uns nach der Geschichte des Kirchenrechts gewohnte Vorstellung von einer kirchlichen Revision übertragen zu wollen.[15]) In der abendländischen Kirche ist die Einrichtung, dass der Bischof jährlich seine Diöcese visitierte, schon seit dem VI. Jahrhundert nachweisbar. Durch die fraenkischen Capitularien in Verbindung mit dem Send des königlichen comes ausgebildet und durch die canones sanktioniert, wurde der Brauch wie in unsern Tagen so geübt, dass der Bischof die einzelnen Pfarren besuchte, wofür ihm gewisse Prokurationen, wie freie Bewirthung und Vorspann von den Visitierten zu leisten waren. Aber theils die Entartung, in welcher die bischöflichen Rechte zu harter Bedrückung des Klerus gemissbraucht wurden durch ein über Gebühr ausgedehntes schwelgerisches Einlager, theils die Erweiterung der Archidiakonats-Functionen liessen die bischöflichen Visitationen mit dem XII. Jahrhundert zumeist aufhören oder doch zu einer ordentlichen Amts-Befugniss des Archidiakon sich umgestalten. In der durch solch Übergreifen hervorgerufenen Reaktion entwickelte sich das Visitationsrecht seit dem XIII. Jahrhundert in den einzelnen Diöcesen verschiedenartig. Für das Bistum Brandenburg war es im Anfange des XV. Jahrhunderts, wie sogleich gezeigt werden wird, eine alte Observanz, dass die Visitation der Laien den Archidiakonen und Pröpsten innerhalb ihres Sprengels zustand, die des Klerus dagegen dem Bischof vorbehalten war. In demselben codex nämlich, nach dem ich die Abschrift der visitatio angefertigt, findet sich (F. 92 B. 93 A.) ein Bruchstück, das offenbar von derselben Hand und zu gleichem Zweck geschrieben vielleicht den ersten Entwurf der hernach umgearbeiteten Visitationsansprache Stefans darstellt. Dort wird aus der heiligen Schrift (Ezech: 33.; 1 Reg: 2—4) und aus den päpstl. Decreten die Pflicht des Bischofs aufgewiesen, die Diöcese jährlich mindestens einmal entweder selbst oder, wenn dies unmöglich, durch einen Vikar zu visitieren und zwar die grösseren wie die kleineren Kirchen, die Kleriker wie die Laien. Darauf aber endigt das Fragment mit den Worten: Verum quia laicorum visitacio in nostra dyocesi per Archidiaconum ecclesie Brandeburgensis, puta prepositum eiusdem ecclesie et per prepositum ecclesie beate Marie virginis in Liczka (Leitzkau) et per alios prepositos rurales in limitibus suorum archidiaconatuum seu prepositurarum ex consuetudine longeva sit prescripta, de ista visitacione laicorum non intendo me intermittere ad tempus, sed istam .... Hierdurch wird einerseits erklärt, weshalb in der unten Mat: II. abgedruckten Visitationshandlung der kirchliche Zustand der Gemeinen nur

[15]) vergl. Walter, Kirchenrecht (1825) S. 424 ff. L. Richter, Kirchenrecht (3. Aufl. 1848) § 186. S. 360 ff. F. v. Raumer a. a. O. S. 197.

mittelbar berührt wird, und andrerseits die eigentümliche Weise angedeutet, in der Stefan jene Visitation ausgeführt hat. Erachtete er es nicht für seine Aufgabe, auch das kirchliche Leben der Laien seiner Prüfung zu unterstellen, so war eine Reise durch die einzelnen Parochieen des Bistums nicht das erste und nothwendigste Geschäft. Und in der That sind die zu visitierenden Geistlichen im J. 1417 zuvörderst, wie zu einer Synode, in Brandenburg versammelt gewesen. Ehrwürdige Väter, die Ihr an diesen Ort und zu dieser Stunde berufen seid, redet der Vikar sie an, und in seinen Weisungen ermahnt er überall den gesammten Klerus, der vor ihm steht. Diesem legt er dar, wie es die Amtspflicht des Visitators sei, nicht zu suchen was sein, sondern was Jesu Christi ist; durch Predigt und Zusprache mit strengem Ernste und milder Nachsicht zu reformieren, was eine Reformation erheische. Demnach rügt er, an die allgemeinen kanonischen und die besonderen Synodalstrafen erinnernd, die Sünden, die während seines Vikariats von vielen oder von einzelnen Klerikern begangen seien und noch gethan würden, durch die nicht das Seelenheil des Geistlichen allein, sondern auch das seiner Beichtkinder gefährdet werde. „Darum, ehrwürdige Herrn, bitte ich Euch — so schliesst der zweite Abschnitt — die Ihr aus Bosheit oder aus unentschuldbarer Thorheit oder aus strafbarer Gesetzesunkenntniss Euch solcher Vergehen schuldig gemacht habt, bessert Euch, damit nicht eine härtere Zucht gegen die Fehlenden eintreten muss.“ — Während durch die Einzelheiten dieses paränetischen Theils uns einiger Massen ein Einblick in die Zustände der damaligen Geistlichkeit eröffnet wird, dürfte der dritte Abschnitt für die Geschichte des kanonischen Rechts nicht ganz wertlos sein. Daraus erfahren wir, wie Stefan die Prüfung des einzelnen Beneficiaten auszuführen gedachte. Er stellt hierfür eine Form disciplinarischer Untersuchung auf, die inquisitio praeparatoria genannt werde. Das Verfahren begann damit, dass jeder Kleriker, wie es bei den Synodalzeugen zu geschehen pflegte, eidlich verpflichtet wurde, gefragt oder ungefragt die reine und volle Wahrheit darüber auszusagen, wo und inwiefern nach seinem Wissen und Meinen die Kirche am Haupte wie an den Gliedern (d. h. innerhalb der Grenzen des Bistums) einer Reformation bedürfe. Von der Untersuchung waren aber ausgeschlossen einerseits die Dinge, die dem Auge des Visitators sich unmittelbar darboten wie unerlaubte Kleidung des Klerus, und andrerseits die geheimen Verbrechen. Die letztere Ausnahme war durch die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels bedingt. Die zahlreichen inquisitorischen Fragen sind nur insofern geordnet, als zuerst von der einfachen Parochialkirche eingehendst, dann mit wenigem von den Kathedral- und Collegiatkirchen und den damit verbundenen Stiftern und endlich von den Nonnenklöstern gehandelt wird. Mit umfassender Vollständigkeit sind alle Verhältnisse des amtlichen wie des häuslichen Lebens der Pfarrer zum Gegenstand des Examens gemacht und hiermit zugleich der bauliche und Vermögenszustand der Kirchen. Eine un-

mittelbare Beziehung auf die Gemeinen kommt nur durch die Frage hinzu, ob Laien durch Verschuldung unachtsamer und träger Geistlichen ohne Taufe oder ohne Busse gestorben seien. Seiner Vorrede gemäss sollte Stefan, um die ihm so bedeutsame Vierzahl, die durch die grossen Propheten, die Evangelisten und vornehmsten Kirchenlehrer vorgebildet sei, zu vollenden, die dort angezeigte gratiarum actio und die Verkündigung des ordo divinus hier anschliessen. Statt dessen folgt auf die Inquisition der Nonnenklöster im Ms. eine Verordnung des Bischofs Johann an die Nonnen der Brandenburger Diöcese und eine Erläuterung, die Stefan dazu verfasst hat zur Zeit der Visitation[16]) und vielleicht veranlasst durch die üblen sittlichen und materiellen Zustände jener Klöster. Der Schluss der Visitationshandlung, der von diesem Zusatz in der Ausarbeitung scheint verdrängt worden zu sein, bestand in der Danksagung d. h. in allgemeiner Fürbitte nach 1 Tim. 2. So geht eine in der Anstalts-Bibliothek erhaltene Synodalrede Stefans v. J. 1436 aus in die Aufforderung, jetzt und stets zu beten für den Papst Eugen, seine Cardinäle und Legaten, sonderlich für die auf dem heiligen Concil zu Basel versammelten, für den Kaiser, für den Bischof Stefan, für den Markgrafen Friedrich und seine Söhne Johann, Friedrich, Albert, für den Propst zu Brandenburg Dr. Peter (Klitzke), für alle Prälaten, endlich für die verstorbenen Bischöfe, Prälaten und Priester, die seit Dietrichs Regierung an der Brandenburger Kirche gestanden. Jener ordo divinus aber, der dem versammelten Klerus zuletzt überliefert worden ist, bezeichnet wol besondere Bestimmungen über gottesdienstliche Feiern und die geringer geachteten Heiligentage, in denen, wie die Synodalstatuten zeigen, nicht selten eine Änderung angeordnet wurde. — Im Überblick über die ganze Schrift macht uns die Weise, in der der Vikar die Visitation behandelt, nicht einen wolthuenden Eindruck. Es ist der unfruchtbare Boden entschiedener Gesetzlichkeit, von dem aus Stefan für die Hebung der kirchlichen Schäden zu wirken sucht. Sein innerstes Streben ist ohn Zweifel auf eine durchgreifende Reformation gerichtet. Fern liegt ihm jede masslose asketische Einengung des Lebens der Geistlichen. Ich habe mich während des Vikariats allzeit nachsichtig gegen die Reuigen erwiesen, darf er ihnen ins Angesicht sagen; dem Apostel, der die Korinthier nimmer beschweren wollte, darf er sich vergleichen. Aber doch weiss er ihnen nichts anderes als die gesetzliche Norm und die kanonischen Strafen zu warnender Beherzigung zu empfehlen: 120 Stellen etwa allegiert er aus kirchlichen und weltlichen Gesetzsammlungen und kaum zehn biblische Worte. Als gelehrter Canonist

[16]) Ms. theol: lat: Fol: 213 Constitucio domini Brandeburgensis ad moniales et declaracio eius facta per me Stephanum anno domini MCCCCXVII tempore visitacionis. (F. 31. A. b.) Von den einzeln vorangestellten XVI. Artikeln der Constitution sind einige nur den Anfangsworten nach und so wiedergegeben, dass sie eines abgeschlossenen Sinnes entbehren. Die Erklärung aber, die Stefan jedem Artikel hinzugefügt hat, besteht grösstentheils, einige Male sogar ausschliesslich aus Aussprüchen der Kirchenväter, vorzüglich des Hieronymus, und wenigen Citaten kirchlicher Gesetze. Inzwischen kommen doch einzelne interessante Bemerkungen vor, und durch alle Mahnungen geht ein fast weicher Ton, milder als derjenige der visitatio.

mag er von den Untergebenen bewundert worden sein, theologisch hat er sie damals wol wenig gefördert, und der tödtende Buchstabe des Canon mag auch den erstorbenen Eifer geistlicher Amtstreue nicht von neuem belebt haben. Anderer Art waren seine Betrachtungen in der vorerwähnten akademischen „Repetition", anders gerichtet ist der Inhalt seiner späteren Werke.

Durch seine stellvertretende bischöfliche Regierung, während welcher der Rath seiner Vaterstadt Rathenow dem Domkapitel ein Curienhaus zueignete, hatte Stefan die kirchlichen Zustände des Bistums auf das genaueste kennen gelernt und in einem gewissen, wenngleich mehr äusserlichen Sinne geordnet, als der Dompropst Nikolaus Klitzke (Klitczke, Kliczeke), von dessen frommer Andacht noch zwei Inschriften in den Arkaden des Doms zu St. Peter Zeugniss geben, am 19. Maerz 1419 starb. Das Capitel erwählte nunmehr sein gelehrtestes Mitglied zum Praepositus: Stefan bekleidete in den Jahren 1419—1421 die Propstwürde. Nähere Nachrichten über diesen Zeitraum fehlen uns.[17])

In der ersten Hälfte des Jahres 1421 wurde darauf der Bischof Johann von Waldow, den die Fürsprache des Kurfürsten begünstigte, in das Bistum Lebus, dessen reichere Einkünfte einen solchen Wechsel wünschenswert erscheinen liessen, vom Papste versetzt. An seine Stelle trat in demselben Jahre 1421 Stefan als Bischof von Brandenburg. Den entscheidenden Gründen, die Riedel gegen die früheren abweichenden Angaben für diese Zeitbestimmung vorgetragen hat, kann noch jene Stelle der Magdeburger Schöppen-Chronik hinzugefügt werden, welche zugleich des Bischofs Geburtsort nennt. Dort wird zum J. 1421 angemerkt: In demsulven iare wart Bisschop Johannes van brandenborch, geheyten van waldawe, van der kerken to brandeborch over ghesat to dem bischopdom to lebus, und in syne stede wart wedder ghesat bisschop Steffanus bodeker, van Rathenaw gheboren, De eyn provest uppe der borch to brandenborch was ghewesen.[18])

Stefan war der sechste und letzte Brandenburger Bischof, der durch päpstliche Provision berufen den bischöflichen Stuhl bestieg. Es providierten nämlich die Päpste seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts dem Brandenburger Bistume, indem sie mit Aufhebung des ehedem von dem Brandenburger und Leitzkauer Domkapitel gemeinsam, wenn-

[17]) Riedel (I, 8. S. 83.) gibt an, Stefan sei im J. 1418 Dompropst geworden, theilt aber einen Grund für diese Ansicht nicht mit. Entgegensteht ihm folgendes: Der Grabstein des Nik: Klitzke, der im nördlichen Kreuzflügel des Doms unter der zur Sakristei führenden Treppe aufgerichtet ist, zeigt in der sonst beschädigten Legende noch deutlich die Zahl XIX. Dass aber N. Klitzke vor seinem Tode resigniert habe, ist nicht erwiesen.

[18]) Riedel, cod: dipl: Hptt: IV. Bd: I. S. 200. Die angenommene Zeitbestimmung wird auch von dem gleichzeitigen Chronisten Engelbert Wusterwitz († 1433) bestätigt, indem er bei der Nachricht von der im J. 1420 durch Johann von Waldow vollzogenen Taufe der kurfürstlichen Prinzessin Dorothea den Täufer noch als Bischof von Brandenburg bezeichnet. Dagegen irrt schon Peter Hafft (Hafftitz) im XVI. Jahrhundert, wenn er bei demselben Vorgange den fungierenden Geistlichen „Bischof zu Lebus" nennt. vgl. a. a. O. S. 44. und Microchronicon Marchicum S. 57.

gleich nicht friedlich geübten Wahlrechts unmittelbar den vakanten Sitz besetzten. Zwar bedient Stefan sich in den bei Gercken und Riedel gesammelten Urkunden niemals derjenigen Formel, die den durch die römische Curie vocierten Bischöfen gebräuchlich war: dei et apostolicae sedis gratia episcopus. Er zeichnet sich als dei gratia oder divina miseratione (van Godes Gnaden) episcopus, wie die aus des Capitels freier Wahl hervorgegangenen Bischöfe zu schreiben pflegten. Und sein Commentar zur oratio dominica beginnt sogar mit einer Selbstbezeichnung, die die päpstliche Einsetzung auszuschliessen scheint: Stefanus Brandeburgensis sola dei patiencia vocatus episcopus. Allein an der letzteren Stelle soll die göttliche Geduld im Gegensatz zur eignen Unwürdigkeit hervorgehoben werden. Und der Erlass vom 1. September 1421 stellt klar heraus, dass Martin V. kraft seiner päpstlichen Machtvollkommenheit den Bischof Johann von Brandenburg nach Lebus versetzt und Stefan zu seinem Nachfolger bestimmt hat, wenn er auch zuvor den Rath oder Wunsch des Praemonstratenser-Capitels gehört hatte (de dictorum fratrum consilio. Riedel I, 8. S. 394. Urk. 430.) Überdies findet sich in den am Schluss dieser Abhdlg. mitgetheilten Synodal-Statuten (Mat: III.) die Formel, die wir in den Urkunden vermissen. Immerhin aber scheint aus dem Wechsel des Titels doch hervorzugehen, dass es ein Irrtum ist, jene Curialien für sich allein als einen überall giltigen Beweis für den einen oder den anderen Wahlmodus anzuziehen, wie unsere Stiftshistoriker thun.

Als eine dem Capitel nicht minder wie dem Papste genehme Persönlichkeit begann Stefan seine Regierung, nah und fern gepriesen wegen seines Glaubenseifers, gelehrter Bildung, Lebensreinheit, edlen Charakters, Fürsorge für geistliche, Umsicht in weltlichen Dingen. (vgl. das Breve a. a. O.)

Die Grenzen, die das Bistum zu Stefans Zeit einschlossen, sind umschrieben in der Matrikel, die sein Nachfolger Dietrich IV. von Stechow kurz nach dem Tode unsers Bischofs im J. 1459 anfertigen liess. Hiernach waren folgende achtzehn Propsteien dem bischöflichen Stuhle untergeben: Berlin, Spandov, Strausberg, Friedland, Bernov, Angermünde, Templin, Zedenick, Nauen, Rathenow, Leitzkau, Zerbst, Wittenberg, Jüterbock, Briezen, Beltitz, Ziegesar, Brandenburg. Jedoch ist hieraus nicht auf die Grösse der bischöflichen Einkünfte und Besitztümer zu schliessen. Diese waren vielmehr durch den Widerstreit der Markgrafen, durch Schenkungen und Verpfändungen allmählich auf die Tafelgüter des Bischofs und auf den Zehnten, der von ihnen entrichtet wurde, fast ausschliesslich eingeschränkt. Eins der ältesten und vorzüglichsten Güter war Ziesar, wo Stefan im bischöflichen Schlosse residierte, wenn ihn nicht, wie nicht selten geschah, auswärtige vom Papste oder vom Kurfürsten ihm übertragene Angelegenheiten fern hielten. Ausser dem Zehnten seiner weltlichen Unterthanen erhielt der Bischof noch von Pfarren und Stiftern die Abgabe der Prokuration für Ordinariatsfunktionen. Und es scheint, dass

das subsidium caritatis, das ehedem nur einzelnen Bischöfen und als einmalige Unterstützung vom Klerus gewährt worden war, gegen dessen Erhebung durch Bischof Heinrich III. von Bodendyk noch 1401 zwei Pröpste nachdrücklichst protestierten, nunmehr zu einer ordentlichen Steuer geworden ist. Denn schon als Visitator redet Stefan von der Prokuration und jener „Liebesgabe“ wie von zwei jährlich zu leistenden Abgaben; zu suspendieren und zu exkommunicieren droht er, die noch fernerhin der Steuern sich weigern würden. (Ms. F. 28. A. b. 30. A. a.) Indes wenn auch solche Bede[19]) hinzukam, die Vorstellung von einer überflüssig reich begabten Prälatur ist für den Brandenburger Bischofssitz nicht zutreffend. Die Urkunden berichten, dass mehrmals Canonici nach anderen Stiftern entsandt wurden mit der Bitte um zeitweilige Aufnahme und Verpflegung. (Riedel a. a. O. Urk. 340. 341. 358.) Und noch im J. 1440 beklagt der Dompropst, dessen persönliche Lage günstiger war, die Noth seiner Conventsherren, die an dem täglichen Bedarf Mangel litten. (Urk. 452.) Die Ereignisse aber, durch die diea ristokratisch gesinnten, nicht zum geringen Theile dem Adel verwandten Chorherren an das unliebsame Ordensgelübde der Armut gemahnt wurden, übten die gleiche Wirkung in erhöhtem Masse auf die bischöflichen Einkünfte aus. Diese wurden merklich geschädigt durch die Zustände, die unter den Söhnen Karls IV. und den schnell wechselnden Landeshauptleuten die heimische Mark nach einem starken Regiment sich sehnen machten. Und hernach waren es wiederum vorzugsweise die Besitzungen des Havelberger und des Brandenburger Bischofs als Verbündeter des Burggrafen von Nürnberg, die von den ritterlichen Raubzügen arg verwüstet wurden. Daher befand sich der diesseitige bischöfliche Stuhl in ungeordneten, durch hohe Schulden schwierigen Verhältnissen, als Stefan ihn einnahm. Die Lösung derartiger Verwicklungen, die ihm bei bedachtsamer Verwaltung vielfach gelang, gehörte zu den weltlichen Geschäften, deren Bürde wider Willen tragen zu müssen er mehrmals versichert. Nebenhin aber sollten wir meinen, dass seine Regierung in friedlicher Ruhe verlaufen sei. Die Hussiten berührten bei ihren Einfällen in die kurfürstlichen Lande nur die östlichsten Gegenden des Bistums und wurden vor Bernau zur Umkehr gezwungen. Von fortgesetzten Fehden aber, wie sie der gleichzeitige Havelberger Bischof Konrad v. Lintdorf noch um die Mitte des Jahrhunderts wider die Edlen Herren Gänse zu Putlitz zu bestehen hatte, vernehmen wir hier nichts. Dennoch hat Stefan seine Zeit in Unruhe und vielem Leid geführt. Nach der Potsdammischen Quintessence[20]) Nr. 73. ist ehedem in der St. Peters-Kapelle auf Dom-Brandenburg ein Bildniss unsers Bischofs gewesen, dem eine längere Inschrift beigefügt war. Ausser chronologischen Zahlen und einem Verzeichniss der Schriften Stefans

[19]) Der Name Bede, ursprünglich wol von einer bittweise erhobenen Beisteuer gebraucht, gieng dann auch auf solche Gaben über, zu deren Leistung die Leistenden verpflichtet waren: vgl. Riedel, die Mark Brandenburg im J. 1250. Bd. II. S. 108.

[20]) vgl. Lentzens diplomatische Stifts-Historie von Brandenburg (1750.) S. 52.

zeigte sie die Worte: ecclesiam gravissimis oneribus gravatam invenit et persecutiones maximas et dampna gravia perpessus est, reliquit tamen ecclesiam in statu competenti. Diese Nachricht wird bestätigt und erweitert durch sein eigen Zeugniss. In der Einleitung zur Auslegung des Vaterunser beklagt er es mit tiefem Schmerze, dass die Sorge für die zeitlichen Güter und viele andere äussere, durch die Verhältnisse ihm aufgelegte Angelegenheiten ihn gehindert, das Evangelium so, wie er gewollt, zu verkündigen, und fährt dann fort: preter alia innumerabilia extrinsecus instancia dampna, dolos et machinamenta adversum me insidiosos et maligna non tantum ab extraneis, sed eciam a domesticis, ita ut cum propheta Ezechiele inter scorpiones videbar habitare. Mag Stefan bei den von aussen drohenden Gefahren der böhmischen Irrungen gedacht haben, deren Ausgang damals noch zweifelhaft war, oder mag er durch die im Havelbergischen andauernden Störungen des Landfriedens in Mitleidenschaft gezogen sein: jedenfalls war ihm, als er dies schrieb, nicht vergönnt, in sorgloser Ruhe seinem Amte und seinen Studien zu leben. Welchen Ursprungs die hinterhaltige Feindschaft gewesen, die er von seinen eignen Leuten erfuhr, wissen wir nicht. Jedoch dürfen wir darin nicht eine Zwietracht angedeutet glauben, die etwa wie anderwärts zwischen dem Bischof und seinem Capitel bestanden. Vielmehr waltete in Brandenburg zumeist und gerade zu Stefans Zeit ein friedliches Einvernehmen zwischen beiden.

Je schmerzlicher aber für ihn die persönlichen Erfahrungen waren, die er in seiner Umgebung machte, und je trüber die politische Weltlage war, die ihn beängstigt zu haben scheint, desto bewunderungswürdiger ist es, dass er dennoch eine vielseitige und wirksame Thätigkeit für seine Diöcese entfaltete. Es ist eine genugsam beglaubigte Nachricht, dass er ein neues Breviarium redigiert hat, damit — wie die Unterschrift jenes Bildes sagt — der Klerus in den beiden Städten Brandenburg und auf dem Berge (an der Marienkirche) sich demjenigen der bischöflichen Kathedrale auf der Burg im Lesen der Horen conformierte.[21]) „Dies Brevier ist nachhero gedruckt," bemerkt Gercken S. 236.[22]) G. G. Küster aber gibt den A. des Vignoles als Gewährsmann dafür an, dass das Werk im Anfange der Reformationszeit gedruckt sei. (Bibliotheca historica Brandenburgica. 1743. pag. 119. § IX.). Jahr und Ort des Drucks wird nirgends überliefert. In der Bibliothek der hiesigen St. Godehardskirche befindet sich ein breviarium diocesis bran-

[21]) Die angezogenen Worte der Inschrift lauten: ordinavit Breviarium novum, ut Clerus Civitatum et Montis conformaret se Ecclesiae nostrae in Horis legendis, quod et hodie plurimi faciunt. Dass unter dem clerus civitatum nicht jedwede Stadtgeistlichkeit überhaupt, sondern die der Alt- und Neustadt Brandenburg gemeint sei, schliesse ich aus dem hinzugefügten Montis, womit nur der Berg schlechthin, der Harlungerberg bezeichnet sein kann. Das später dort errichtete Stift wird in den Urkunden oftmals das „Capitel auf dem Berge" genannt. Der Stadtpfarrer wurde vom Landpastor unterschieden durch den Zusatz: constitutus in loco murato. Und überdies ist die Paraphrase, die ich von ecclesia nostra gegeben, wol richtig und zugleich ein Beweis für das Vorstehende.

[22]) Gercken gibt den Titel: Breviarium reformatum Brandenb: dioeceseos ohne allen Nachweis. Seine unbestimmte Bemerkung lässt erkennen, dass er nichts sicheres darüber besass.

denpurgensis, Impressum lipczk per mauritium brandis Anno domini M°CCCC°LXXXVIII° sqq. Aus dem Prolog entnehmen wir, dass der Bischof Joachim I. von Bredow (1485—1507) den Druck angeordnet, um der Willkür und der daraus entsprungenen Unordnung in den kanonischen Stunden entgegenzutreten. Es war aber nicht Joachims Zweck gewesen, ein neues Breviarium abzufassen, sondern das in der Brandenburger Kirche allgemein anerkannte durch den Druck zu vervielfältigen und jedem Geistlichen einzuhändigen. Denn es ist gedruckt „secundum ordinationem, tenorem ac dispositionem Eiusdem ecclesie veri et indubitati breviarii atque eiusdem rubricarum.“ In dem kurzen Zeitraume zwischen Stefans Regierung und derjenigen Joachims I. ist kein Brevier angefertigt. Liegt da nicht die Vermuthung nahe, dass hier ein Abdruck eben jenes von Stefan redigierten Breviarii aufbewahrt ist? Küster a. a. O. theilt — wol nach Vignoles Excerpten — zwei Sätze aus dem Anfange des Stefanschen Breviers mit; diese sind allerdings in unserm Exemplar nicht aufzufinden, weil hier die ersten fünf Blätter nach dem Kalendarium fehlen. (Für die Typographie ist vielleicht noch erwähnenswerth, dass das Buch ausserdem Statuta provincialia ecclesie Magdeburgensis, gedruckt Leipzig 1489 enthält. Es sind jene Statuten, die Erzbischof Albert II. (1368—72) für das Erzstift und die ihm untergebenen Hochstifter erliess und die wieder herausgegeben sind in Lünigs Reichs-Archiv, Specileg: eccles: Contin: II. pag. 270—307.[23])

Durch die Bearbeitung des Breviers regelte Stefan die gottesdienstlichen Übungen, die der Klerus verrichtete, ohne durch die Theilnahme der Gemeine bestimmt zu werden. Mit dem kanonischen Leben auf das engste verbunden lag die Beobachtung der sieben Zeiten vom Matutinum bis zum Completorium vorzüglich den Praemonstratenser Stiftsherrn ob, wie den Mönchen überhaupt. Denn die Praemonstratenser waren im Gegensatze zu den weltlichen Capitularen regulierte Chorherrn und hatten sich als solche den drei Klostergelübden unterworfen. Wiederum unterschieden sie sich von den Laienbrüdern (conversi), die mit ihnen demselben Orden angehörten, durch die Berechtigung und Verpflichtung zu priesterlichen Funktionen, welche den Conversen unbedingt verboten waren[24]). So ist denn Stefans Werk seinem nächsten Zwecke nach ein Praemonstratenser-Brevier gewesen.

Stefan trachtete aber das Seelenheil aller, die unter seinem Krummstab wohnten, zu hüten und zu sichern. Eine besondere oberhirtliche Aufmerksamkeit wandte er daher dem öffentlichen Gottesdienste zu. Sollte aber die Gemeine mit Verständniss an diesem theilnehmen, so war der Gebrauch der Volkssprache eine unerlässliche Bedingung. Deshalb waren schon Karls des Grossen Festsetzungen, wie das grosse kirchliche Capitular

[23]) Lünig nennt den Erzbischof Albert IV. als den Urheber der Provinzial-Statuten, offenbar irrtümlich, da Albert IV. jener aus den Ablasshändeln des XVI. Jahrhund. wolbekannte Kirchenfürst und Markgraf von Brandenburg ist, die Statuten aber bereits 1489 gedruckt wurden.

[24]) vgl: Pez, thesaurus anecdotorum IV, 2. bei Winter a. a. O., Excurs IX. S. 309: ad ordinem clericatus promoveri nec possunt nec volunt (conversi.)

vom J. 789, dahin gerichtet gewesen, eine Feier der Gottesdienste herbeizuführen, die allem Volke, also auch dem der lateinischen Kirchensprache unkundigen Haufen verständlich wäre. Hieran anknüpfend hatten Synoden und Concilien, wie das zu Mainz unter Hrabanus Maurus im J. 847 gehaltene, wieder und wieder geboten, das Wort Gottes zu predigen, „so wie es das Volk verstehen kann.“ Und dass solche Beschlüsse nicht wirkungslos geblieben, erweisen die Denkmäler deutschen Gottesdienstes aus dem VIII.—XII. Jahrhundert, die Müllenhoff und Scherer herausgegeben. (1864.) Im XI. Jahrhundert tritt die Gemeinefeier in der Gestalt auf, wie sie sich dann das spätere Mittelalter hindurch erhielt. Ihm entstammen daher auch viele Glaubens- und Beichtformulare in deutscher Sprache. Die deutsche Predigt aber, die durch die Bearbeitung Gregorianischer Homilien im XI. Jahrhundert vorbereitet und in dem folgenden durch die Übertragung älterer und neuerer lateinischer Sermone für Welt- und Leutpriester eingeleitet wurde, begann im XIII. Jahrhundert durch die Missionen der Dominikaner und Franciskaner und unter ihrem Einflusse sich selbständig auszubilden.[25]) Von dieser Entwicklung war auch das Brandenburger Bistum nicht ausgeschlossen und wir erkennen ihre Wirkung in litterarischen Erzeugnissen und in Statuten, die der Regierungszeit Stefans angehören. Wenn er auf der Synode im J. 1435 dem Klerus aufgibt, den Gemeinen die Constitutionen Martins V. und Eugens IV. über das Fronleichnamsfest eindringlich vorzutragen, so konnte dies mit Erfolg nur durch deutsche Erklärung geschehen. In bestimmterer Form bietet die Synode des folgenden Jahres das gesuchte. Dort verordnet der Bischof, dass die Geistlichkeit der Städte, in denen sich Schulen befinden, in der Predigt wie in der Beichte die Eltern auffordern sollen, ihre Kinder mit Schulbüchern zu versorgen, damit diese das Gebet des Herrn, den Engelgruss und das apostolische Glaubensbekenntniss für den kirchlichen Gebrauch erlernen mögen und zwar in ihrer Volkssprache (in vulgari). Zudem besitzt die Bibliothek unsrer Anstalt aus eben jener Zeit handschriftliche Bruchstücke mit niederdeutschen Formularen für gottesdienstliche Feiern. Die sittliche Nothwendigkeit, der landesüblichen Rede sich zu bedienen, trat vorzüglich für die Beichte ein. Denn eine gewissenhafte beichtväterliche Thätigkeit war schlechthin unmöglich, wenn nicht der Geistliche mit der bei weitem grösseren Mehrheit der Gemeineglieder sich deutsch unterredete. An die stille Privatbeichte schloss sich aber eine gemeinsame Beichtfeier an für alle, die zuvor einzeln ihre eigentümlichen Sünden bekannt hatten. Diese begann mit einer Ansprache des Priesters, worauf die beichtende Gemeine das Glaubens- und das Sündenbekenntniss ablegte. So gibt der Codex, aus dem oben die Synodalrede vom J. 1436 erwähnt wurde, eine priesterliche Beichtvermahnung, der die zehn Gebote — allerdings in

[25]) vgl: R. v. Raumer, die Einwirkung des Christenthums auf die althochdeutsche Sprache. 1845. S. 247 ff. — Müllenhof in den Jahrbüchern für deutsche Theologie. Göttingen 1865. S. 167 ff.

ungeordneter Folge — hinzugefügt sind. Und einem anderen Bande Ms., der zumeist lateinische Sermone hier und da, namentlich bei den Bibelsprüchen, mit deutscher Interlinearversion versehen enthält, ist der unten (Mat: I.) abgedruckte Beichtspiegel, Vaterunser und Engelgruss entnommen. Am oberen Rande sind dort die Worte vorangesetzt: Wyr gelouen al in eynen got. Sie erinnern an eine freiere Fassung des apostolischen Symbolums, das der Confession vorangieng. — Dies sind die sichersten Zeugnisse dafür, wie Stefans segenswerte Bestrebungen der Förderung des kirchlichen Lebens dienten. Ihm nacheifernd gab der Dompropst Dr. Peter Klitzke in einem Traktat über die Sakramente, den der uns schon bekannte Stiftsherr H. Gotzke aufgezeichnet hat, im J. 1446 den Pfarrern in Rücksicht auf die Nothtaufe die Weisung: Quilibet plebanus debet docere subditos suos, tam viros quam mulieres, formam baptismi, ut sciant tempore necessitatis pueros in domibus baptizare. (Ms. der Anstalts-Bibliothek in 4.° F. 113 B.) Erhellt hieraus, wie Stefans Auctorität dahin wirkte, den Gemeinen die Aneignung verstandener Glaubenslehren zu vermitteln, so sehen wir ihn dabei zugleich und vornehmlich bemüht, die ihm untergebenen Schulen zu der Frömmigkeit zu leiten, die er für heilbringend hielt. Er wusste es wol, dass die Kirche, wenn sie die Knaben und Jünglinge ihr Eigentum nennen darf, die Zukunft beherrscht. Aber nicht zur Verherrlichung der äusseren kirchlichen Macht, um ihres eignen Heiles willen sucht er die Jugend zu gewinnen. Mit liebeathmender Innigkeit bittet und mahnt er auf den Synoden, dass die Leiter der Schulen mit ihren Scholaren das Fest des Leichnams des Herrn in fleissiger Andacht begehen möchten. Und wenn die Rektoren im Eifer des Studiums wähnten, die Zeit im Gottesdienste müssig und nutzlos zuzubringen, so sollten sie des gewiss sein, der heilige Geist, der das Sakrament wunderbar schaffe, werde ihnen, was sie für ihre Arbeit verlören, durch seine Erleuchtung ersetzen.

Den Cultus innerlich zu beleben und seine treue Pflege im Klerus von neuem anzuregen, ist das Ziel, das der Bischof in seinen Statuten verfolgt. Und da sich in dem Abweichen von der geordneten Form die Geringachtung ihres heiligen Inhalts offenbarte, so suchte er die Missbräuche und Unzukömmlichkeiten, durch die hin und wieder die Würde der kirchlichen Handlungen verletzt worden war, schwinden zu machen. So verbot er, dass einem unbekannten und unerprobten Capellan ohne bischöfliche Empfehlung vom Pfarrer gestattet werde, die erste Messe zu lesen. Sein Missfallen äussert er darüber, dass die kirchlichen Feiern, zumal die des Messopfers, aus träger Bequemlichkeit gekürzt würden; dies sei nur zulässig, wenn die Zahl der Kommunikanten sehr gross wäre. Auch soll der Geistliche in den Officien nicht würdelos hin und hergehen. Und wenn er das Sakrament einem Kranken spenden will, so müssen ihm Leuchten vorangehen und nachfolgen, damit die Gläubigen, die des Weges kommen, dem Hochheiligen in Ehrfurcht begegnen.

Auf solchem Gange darf der Priester nicht Holzschuhe tragen, damit er nicht unsichere Schritte thue (propter periculum imminens).[26]) Ueberhaupt wird für die Eukaristie eine heilige Scheu gefordert. Der Behälter, der das Sakrament einschliesst, soll ausser am Fronleichnamsfeste nur zweimal wöchentlich und nur zur Messe geöffnet werden, damit nicht bei dem alltäglichen Anblick die Andacht ermatte. Ausser diesen und ähnlichen Verordnungen erliess Stefan noch mehrere andere, durch die er der Willkür der Geistlichen in Verkündigung und Aufhebung der Excommunikation, in Veränderung der Pfarrverhältnisse, in Bestellung von Vikaren und Altaristen, in Anmassung der dem Bischof reservierten Fälle entgegentrat. Wol weiss er überall seine bischöfliche Auctorität zu wahren und unter der Zusicherung, jedem volle Gerechtigkeit zu gewähren, verbietet er, dass ein Laie oder Kleriker sich seiner Jurisdiktion entziehe und ausserhalb der Diöcese Recht suche. Aber daneben lässt er auch milde Rücksichten walten. Damit das Volk nicht beschwert werde, bestimmt er im J. 1435, dass die Tage der vier Evangelisten und der vier Kirchenlehrer fernerhin sub duplici festo zn begehen seien. Nach dem vorher beschriebenen Breviarium nahmen die festa duplicia (duo cantant) in der Stufenfolge der Feste den vierten Rang ein, ihre Feier war minder ausgedehnt als die der drei ersten Festklassen. Im J. 1436 entbindet er den Kleriker, der das Fronleichnamsfest normal halten werde, von nächtlichen Officien, die sonst gehalten wurden, nachdem die Tageshelle vergangen war. Und zuletzt ertheilt er den anwesenden Synodalen nicht nur, wie üblich, einen bedingten Ablass, sondern auch die Vollmacht, bis zur nächsten Synode einander zu absolvieren sogar in den Fällen, die der bischöflichen Entscheidung vorbehalten waren. Nur die in Widersetzlichkeit nicht erschienen sind, werden von den Indulgenzen ausgeschlossen. — Das ist in kurzer Umschreibung einiger Inhalt der Synodal-Statuten Stefans, die in dem S. 17 erwähnten Ms. unsrer Anstalt nebst den Provinzialstatuten der Magdeburger Erzbischöfe Burckhard III. und Otto und mannigfaltigen gerichtlichen und anderen Formularen aufgezeichnet sind. Der Abdruck (Mat: III.) will den von Gercken und Riedel veröffentlichten Verordnungen früherer Bischöfe zur Ergänzung dienen, da die von Küster a. a. O. pag. 112 aus einem Katalog angeführte Leipziger Ausgabe der Brandenburger Synodal-Statuten v. J. 1489 schwer aufzufinden sein möchte. Zugleich aber dürfte aus dem Texte selbst ersehen werden, dass die Angabe jener Historiker von einer neuen Kirchenordnung, die Stefans wichtigstes Werk gewesen, ungegründet ist. Es sind vielmehr nur einzelne durch gewisse Vorgänge hervorgerufene Bestimmungen, in zwangloser Weise und Zahl an einander gereiht wie diejenigen des Bischofs Henning c. 1410. (Riedel, I, S. S. 387. U. 419.) Gercken S. 226 weiss zwar, dass das Ms. noch in der Dom-

[26]) Die Havelberger Kirchenordnung vom J. 1427 enthält in ausgeführterer Fassung eine ähnliche Bestimmung. Den Grund des Verbots veranschaulicht dort der Zusatz: quantumcunque aura mala, via lubrica vel lutosa existat. Riedel, c. d. Th. I. Bd. III. S. 245.

Bibliothek vorhanden sei, hat es aber nicht benutzt, wie seine irrtümlichen Nachrichten über das Datum und den angeblichen Gegenstand der Verordnungen zeigen. Eine nach Form und Inhalt in sich abgeschlossene Kirchenordnung zu verfassen, konnte unser Bischof sich um so weniger berufen fühlen, da eine solche bereits für die Brandenburger Diöcese von Dietrich III. im J. 1380 gegeben war. (vgl. S. 4.) Anders war es im Bistum Havelberg, wo erst in dieser Zeit (1427) der Bischof Konrad die wichtigsten kanonischen Vorschriften zu einer Kirchenordnung zusammenstellte, die dann sein Nachfolger der streitbare Held Wedego (Witticho Edler Herr Gans zu Puttlitz) erneuerte und erweiterte. Stefan aber kann überall an die bischöflichen Ordnungen erinnern, die geschrieben in jeder Pfarre aufbewahrt werden sollten.[27]) Denn Dietrichs Gebot, dass die Geistlichen innerhalb zweier Monate nach der Publikation eine Abschrift der Kirchenordnung sich beschaffen sollten, wurde unzweifelhaft befolgt. An eine wolbekannte Vorschrift knüpft Stefan an, wenn er fordert, dass ein Stadtpfarrer die Provinzial- und Synodal-Statuten, der Landpastor mindestens die letzteren besitze, und jeder die Beschlüsse nachtrage, die jährlich hinzukämen, um die Sammlung bei der Visitation vorzuzeigen. Hierin ist aber auch vorausgesetzt, dass Stefan gemäss den Festsetzungen v. J. 1380 (cap. XXI.) in jedem Jahre am Donnerstage nach Laetare oder, wenn Mariae Verkündigung in diese Woche einfiel, am Trinitatisfeste eine allgemeine Versammlung des Klerus, die summa synodus zu halten gewohnt war, wenngleich nicht immer besondere Verordnungen in seinem Namen erlassen wurden, wie es in den J. 1435 und 1436 geschah. Es sind hier Collationen vorhanden, die auf den Synoden 1436 und 1438 gehalten wurden; eine dritte mit dem J. 1422 bezeichnet scheint für gelegentlichen Gebrauch ausgearbeitet zu sein, da der Name des Papstes und der Ort des Concils durch N. chiffriert sind; die Irrungen in der Kirche jener Zeit bedingten das Zeichen. — Wenn demnach kein Grund vorliegt, der Versammlung des J. 1435 eine auszeich-

[27]) Auf Dietrichs Kirchenordnung weist Stefan sowol bei der Visitation als in seinen Statuten oft zurück. Allein der Abdruck in Gerckens cod: dipl: hist: episc: Br: S. 612—628 bietet nicht immer die durch das Citat erforderte Grundstelle. Denn während Gercken S. 186 das Register von XXVIII Capiteln nach einem Berliner Ms. mittheilt, gibt er hernach nur XXVI capp:, wenn er auch XXVII capp. zählt, c. XIX unmittelbar nach c. XVII. Riedel c. d. I, 8. S. 324—330 hat nur die Ziffern geändert. Unsere Bibliothek besitzt eine Hdschr., welche gleich wie der S. 17 angeführte Quartant sowol Metropolitan-Statuten als auch Brandenburger Synodalbeschlüsse enthält und zwar ausser einem Erlass Dietrichs über den Zehnten und die Tricesima v. J. 1363 und den bereits gedruckten Verordnungen des Bischofs Heinrich v. J. 1406 auch die grosse Kirchenordnung v. J. 1380. Nach diesem Ms. sind die zwei bei Gercken und Riedel vermissten Capitel so zu ergänzen, dass der zweite Theil des cap. III (G. und R. von „Quia iuxta Canonum" an) als c. IV. zu bezeichnen ist: de missis celebrandis sqq. Als Schluss der ganzen Kirchenordnung aber das nachstehende Capitel hinzukommt, das hier eingerückt wird, weil Stefan gerade dies mehrmals berücksichtigt.

cap: XXVIII. de pena statutorum synodalium.

Item mandamus vobis omnibus et singulis presencia statuta inviolabiliter observari. Quicunque autem de vobis aliquo eorum contrarium attemptare presumpserit aut inobediens fuerit, penam eo ipso incurrat synodalem, quam ad quinque marcas puri argenti estimamus, et ne ignoranciam pretendere de predictis valeatis, vobis omnibus et singulis clericis precipimus, ut copiam aut a nobis aut Archydiaconis aut eorum vices gerentibus infra duos menses sub predicta pena aut alias arbitrio nostro reservata vobis procuretis et recipiatis.

nende Wichtigkeit beizulegen; so erscheint es noch wundersamer, wenn Gercken und die ihm gefolgt sind, vorgeben, dort seien Verordnungen publiciert, „so besonders auf den verdorbenen Zustand der damaligen Clerisei abzieleten.“ Der Text der Statuten widerlegt diese Behauptung.

Freilich war das sittliche Verhalten vieler Geistlichen zu der Zeit, als Stefan seinen Commentar über das Gebet des Herrn schrieb d. h. sehr bald nach dem Baseler Concil der Art, dass er genöthigt wurde, seine Stimme zu öffentlicher Vermahnung dawider zu erheben. Er klagt dort mit schmerzvollem Seufzen über die gröbsten Vergehungen des Klerus. Der priesterlichen Heiligung vergessend scheuen die, die im Cälibat leben, sich nicht, die Taufe ihrer Kinder mit üppiger Festlichkeit zu begehen, statt ihre Sünden zu bewelnen. Und hernachmals verloben sie einander ihre Söhne und Töchter, die Unehre erneuernd und fortpflanzend, die vergessen zu machen sie sich bemühen sollten. (Ms. a. a. O. F. 80. B. b. ff.) Es nimmt uns nicht Wunder, dass die Kleriker, die also wandelten, auch in der Ausübung ihres Berufs untreu waren. Nicht nur der geringere Mangel an geschäftlicher Pünktlichkeit, sondern auch die Unterlassung der Seelsorge ist ein mehrmals wiederkehrender Vorwurf. Der Missbrauch, mehrere Pfründen in einer Hand zu vereinigen und die pastoralen Funktionen durch kärglich besoldete Vikare verrichten zu lassen, hatte bereits gesetzliche Form erhalten. Ein Innocenz III. sogar hatte beneficia compatibilia, deren gleichzeitiger Besitz zulässig sei, anerkannt, und für incompatibilia wurde Dispensation gewährt. (Sexti Decr: I. 16, 3. pag. 50.) Hiermit hieng es zusammen, dass Pfarrämter wie die der Städte Brandenburg, Nauen und Mittenwalde, die dem Dom-Capitel einverleibt waren, für einen jährlichen Mietszins gleichsam verpachtet wurden. Diesen überlieferten Verhältnissen gegenüber fordert Stefan, dass die Geistlichen, die nicht durch ein Dekret von der Residenzpflicht entbunden wären, in ihren Parochien stetigen Aufenthalt nehmen, und streng verbietet er die Anstellung unwürdiger oder untüchtiger Vikare. Gegen beide so eingeschränkte Gebote war gefehlt worden. — Über das Leben, das die Stifsherrn im Unterschiede von derWeltgeistlichkeit führten, vermag ich aus den Schriften unseres Bischofs dem bekannten kaum etwas hinzuzufügen. Aber es scheint, als ob der längst begonnene Verfall damals doch weniger in der Verletzung der äusseren Ordnungen sichtbar war. Bei der Visitation darf Stefan noch fragen, ob die regulierten Chorherrn an gemeinsamer Tafel speisen und in einem und demselben Schlafsale der Ruhe pflegen: eine Frage, die doch gegenstandslos gewesen wäre, wenn — wie man gemeinhin glaubt, gestützt auf einzelne nachweisbare Fälle — das Wohnen in eignen Kurien bereits zu einer allgemeinen, durch das Herkommen befestigten Sitte durchgeführt war. Auch das Tragen des Ordenskleides, wenigstens in den Officien, erachtet er dort für eine unaufgehobene Pflicht. Und in der Erklärung des dritten Gebotes spricht er die vertrauensvolle Über-

zeugung aus, dass die Horen von den Stiftsherrn mit ausnahmlosem Fleiss gelesen würden, und gibt den Grund ihrer Beständigkeit in den gottesdienstlichen Übungen an: quia maior devocio debet inesse regularibus, qui eciam minus circa temporalia habent sollicitarem(!) quam seculares canonici. (Ms. Fol: 118. praec: III. cap. XX. F. 125. B. b.) Dennoch, die Zeit, wo die Laienwelt meinte, hinter den Stifts- und Klostermauern lebten eitel Heilige in gottgeweihter Askese, war vergangen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die innere Auflösung der älteren Orden, wie der Praemonstratenser und Cistercienser, welchen letzteren innerhalb des Brandenburger Bistums z. B. die Klöster zu Lehnin, Chorin, Zehdenick, Zinna zugehörten, sich im XV. Jahrhundert vollendete, während die Thätigkeit der Bettelmönche in ihrem Sinne erstarkte und ihr Gebiet mehrte.[28]) Die Wandlungen, die in der Verehrung der Marienkirche eintraten, können uns die Ermattung des kirchlichen Eifers unter den Praemonstratensern vorstellen. Sie war von Pribislav erbaut, als noch der Geist der ersten Liebe die Jünger des heiligen Norbert zu freudiger Selbstverleugnung erhob. Ihr Ruhm hatte ehedem Wallfahrer aus weiter Ferne herbeigerufen und am Mittwoch nach Pfingsten war die ganze Umgegend in kirchlichem Festgewande erschienen zu der Procession, die sich dann von der Burg und den beiden Städten Brandenburg nach dem Harlunger Berge bewegte. Als aber Kurfürst Friedrich I. im J. 1435 dort ein Kloster für Prämonstratenser Stiftsherrn, das nach einem Bilde in der St. Godehardskirche im Osten der Kirche gestanden hat, zu gründen beschloss, bewog ihn dazu im allgemeinen die Frömmigkeit, mit der er den Dienst „der hochgelobten Königin Marie" pflegte, die durch viel grosse Gnade und Wunderwerk geoffenbart, dass sie die Stäte sich selbst zu ihrem Lobe auserkorn. Sodann aber auch die Geringschätzung jenes erinnerungsreichen Heiligtums, dessen Gottesdienste keine Gemeine mehr versammelten und daher auch von dem Klerus vernachlässigt, fast aufgegeben waren. In der Stiftungs-Urkunde schreibt der Kurfürst: Es hat uns erbarmet und gar unbillichen gedäucht, das an der hochgelobten steten unser liben frawen getzeit mit anderm Irem lobe bissher als gar geringe bestalt ist.[29]) Durch diese Worte klingt ein harter Vorwurf hindurch wider die Ordensgeistlichkeit, der das Gotteshaus überwiesen war. Und wir irren wol nicht, wenn wir dieselbe auch in den Rügen, die Stefan dem Klerus überhaupt ertheilt, miteingeschlossen glauben, wenn er gleich ihrer nicht ausdrücklich Erwähnung thut. — Gewisseres erfahren wir von ihm durch die (S. 10. Anm. 16.) berührte Constitution von dem Zustande

[28]) Winter a. a. O. S. 252 ff. stellt den Verfall des Praemonstratenser-Ordens nach den Vorgängen in anderen Stiftern dar. Wenn er aber auch die Brandenburger Zustände nicht besonders berücksichtigt, so erinnert doch die Mittheilung über das Wiperti-Kloster in Quedlinburg (S. 268) lebhaft an das, was wir aus der Visitation und der Verordnung für die Brandenburger Nonnen entnehmen.

[29]) Die Urk: in Heffters Geschichtlichen Nachrichten von Brandenburg (1840) S. 119. vgl: Desselben Geschichte der Kur- und Hauptstadt Brandenburg S. 262 ff. Dem Herrn Verfasser dieser Schriften bin ich für seine Bereitwilligkeit zu Rath und Hilfe in besonderer Dankbarkeit verpflichtet.

der Nonnenklöster. Es ist heiter zu lesen, wie jene Frauen und Jungfrauen, deren natürliche Eitelkeit in dem gleichförmigen Nonnengewande keine Befriedigung fand, durch kleiniche Zierate und kunstvolle Haar-Toilette sich zu entschädigen suchten. Um ihrer vornehmen Herkunft willen verschmähten sie die sonst den Nonnen üblichen Handarbeiten. Die vorgeschriebene Kost, in der auch damals noch Fleischspeisen und Wein nur den Kranken gewährt wurden, schien ihnen zu gering. Und ihre Neigung zu unerlaubten Ausflügen war von so gefährlicher Gewalt, dass der Propst und die Äbtissin zwei verschiedene Schlüssel zu jeder Pforte des Klosters führten, damit nur beide Obern gleichzeitig den Ein- oder Ausgang öffnen könnten: eine Einrichtung, die dem strengen Gewahrsam der Ketzer nachgebildet war. (Clementin: V. 3, 1. § 3. p. 248). Das Vergehen, das aus dem J. 1426 von dem Nonnenkloster in Ziesar urkundlich berichtet wird, mag nicht einzigartig gewesen sein. (Riedel c. d. I, 8. S. 397. U. 434). Jedoch dürfen wir nicht vergessen, dass die deutschen Prämonstratenser-Mönche sich einer so harten Klausur und Zucht, wie sie hier den Nonnen noch als Gesetz entgegengehalten wird, bereits im XIII. Jahrhd. entzogen hatten.

Die eben gegebenen Andeutungen zielen offenbar nicht darauf ab, die klerikalen Schäden jenes Zeitraums zu verdecken. Aber sie gemahnen uns auch an das Wort K. von Raumers: „Keine menschliche Corporation ist ohne Tadel; sie sind alle abgewichen, das gilt für alle Zeiten und Länder.“

In der geschichtlichen Betrachtungsweise reformatorischer Männer pflegt der Tadel vorzüglich Raum und Recht zu erhalten. Das aber, was löblicher Ordnung gemäss verlief, wird durch keine Auszeichnung hervorgehoben, eben weil es normal ist. Nach einer idealen Regel gerichtet zeigt die Wirklichkeit zwiefach klar ihre sündlichen Unvollkommenheiten. Das ist der Standpunkt, von dem aus die prophetischen Geschichtsschreiber des alten Testaments, wie der Verfasser des Buchs der Richter, ihres Volkes Vergangenheit beurtheilen. Das ist der Grund, weshalb das XVII. Jahrhd. nach den Schilderungen seiner besten Söhne ein ungünstiges Bild darbietet. Eben deshalb waren auch im Mittelalter die, die schon vor Luthers Reformation eine geläuterte evangelische Erkenntniss besassen, sehr geneigt, ihr Jahrhundert in religiös-sittlicher Beziehung zu verurtheilen. Ein solches von reformatorischer Anschauung aus gefälltes Urtheil über die Zeit, von der wir handeln, ist uns aufbewahrt in einem Gedichte, dessen Verfasser zwar nicht genannt wird, das aber dem Kreise des Bischofs Stefan, jedenfalls einem Ordensmitgliede seine Entstehung dankt. Denn es ist zwischen andern Schriften eingefügt, die zum Theil von Stefan selbst verfasst sind. (Ms. bibl: reg: Berol: Fol: 182.) Strophenweis beklagt der Dichter die Sünden der einzelnen Stände und hebt, seine Ordensbrüder anredend, mit dem Klerus an (F. 165. 166):

Viri fratres, servi Dei, Vos non terrebant vana mundi,
Sed audite propter Deum Flebilem sermonem meum.
Mundum dolens circumivi, Fidem undique quesivi.
Ubicunque fidem quero, Vel in plebe vel in clero,
Vel in claustro vel in foro: Ubi fides sit, ignoro.

Diese Elegie ist aber auch ein Zeugniss davon, dass innerhalb des Brandenburger Bistums damals eine Richtung vertreten war, die um den Schaden Josefs sich bekümmerte mit Leide. Getragen und geleitet von dem Bischofe und seinem ersten Prälaten ist sie sicher stark genug gewesen, andersgesinnte zu gewinnen. F. v. Raumer nimmt für eine frühere Epoche es als Regel an, dass die Würde des Standes, die Beschäftigung mit der Bibel und den Kirchenvätern, die von den Obern streng gehandhabte Zucht auf die Geistlichen mächtig und vortheilhaft gewirkt habe (a. a. O. S. 225). Wir dürfen, wie zahlreich auch die Ausnahmen gewesen sein mögen, mit einiger Einschränkung ein ähnliches Verhältniss für Stefans Regierungszeit behaupten. Sein Mahnen und Drohen ist nicht vergeblich gewesen. In dem Commentar zum Dekalog, an welchem er in den Jahren 1446—49 gearbeitet, wendet er zwar das harte Wort, das einst der heilige Bernhard wider den Ehrgeiz des Klerus gesprochen, auf seine Geistlichkeit an (praec. X. cap. IV. F. 297. B. b.). Aber zur Exemplificierung für Vergehen wider das sechste Gebot und deren Folgen bietet der Klerus hier nicht, wie in der früheren Schrift, einen schmählichen Stoff dar; Stefan entnimmt ihn aus der politischen Zeitgeschichte (praec. VI. cap. VI. F. 205. B. b. b.)[30]. Überhaupt fühlt er sich, obwol das Leben der Geistlichen der vornehmste Gegenstand seiner ethischen Betrachtungen ist, nicht mehr zu beschämenden Vorwürfen genöthigt. Das Schweigen, das in diesem Falle nicht zufällig sein kann, das den Umständen nach entweder nothwendig oder unerlaubt war, kann als Zeugniss gelten: es war durch Stefans Einwirkung eine Änderung zum Bessern eingetreten in den kirchlichen Zuständen. Wol ist es in eben dieser Zeit gewesen,[31]) dass Kurfürst Friedrich II. ein Schreiben an die päpstliche Curie richtete, in welchem er die Prämonstratenser eines völligen Abfalls von ihrer Ordensregel zieh. Dadurch bewogen gab der Papst Nikolaus V. dem Bischof von Lebus Johann VII. (v. Deher oder Dyhrn) auf, die Brandenburger und Havelberger Stiftsherrn entweder in das Capitel der Marienkirche, das dem kanonischen Leben in Treue anhange, oder an die Kirche zu versetzen, die der Markgraf in Wilsnack zu diesem Zwecke zu gründen gedenke. Allein die Aufhebung der regulierten Dom-Stifter oder ihre Um-

[30]) Ms. th: 1: Fol: 117 a. a. O. Quid dicimus nostris temporibus? que fuit causa originalis et radicalis discordie et tumultus inter Fredericum et Wilhelmum fratres, duces Saxonie et lantgravios Thuringie, nonne ut publice famatur illicitus concb.?

[31]) Die hiervon handelnden Urk. bei Lenz a. a. O. S. 77 und bei Riedel a. a. O. S. 414 weichen wesentlich von einander ab. Riedels Abdruck ist zwar authentisch nach dem Vatic: G. Arch:, die Jahreszahl aber unsicher, weil im Original unvollständig a. 144 . . (1447?)

wandlung in weltliche ist damals nicht erfolgt. Das Ergebniss der Untersuchung, die der Bischof von Lebus einleitete, dürfte eben die vom fürstlichen Hofe vorgetragenen Anklagen nicht völlig bestätigt haben. Friedrich II., der dem kirchlichen Glauben seiner Zeit und daneben auch dem Wilsnacker Wunderblutswahne eifrig ergeben war, der die Ritterbrüderschaft auf dem Berge bei Alt-Brandenburg stiftete für solche, die ehelich geboren seien von allen ihren vier Ahnen zu Schild und Helm (Stat: cap. 2.), mag immerhin von dem Geiste moralisch-religiöser Reinheit in der Beschwerde über das Wesen der Prämonstratenser in seinen Landen geleitet worden sein. Zugleich aber wurde er wol auch von politischen Beweggründen getrieben, die Lebensweise der Ordensherren, denen als Capitel eine gewisse Autonomie gegenüber der Territorialmacht eignete, im ungünstigsten Lichte anzuschauen. Es ist derselbe Kurfürst, der im J. 1447 das landesherrliche Nominationsrecht für die märkischen Bistümer erwarb[32]) u. nach Stefans Tode zum ersten Male für Brandb: ausübte. Genug, die Thatsache, dass die Stifter nicht aufgehoben wurden, obwol das päpstliche Breve bereits das Verfahren für die vom Fürsten erbetene Änderung genau vorschrieb, lässt die vorgegebene zuchtlose Entartung der Capitulare minder bedenklich erscheinen. Es kommt hinzu, dass, wenn wir uns den Einfluss, den Stefan geübt, vorstellen wollen, gerade das erst unter seiner Regierung gestiftete Capitel auf dem Berge am geeignetsten ist, die Bedeutung seines Vorbilds darzuthun. Dort widerstanden nicht, wie anderwärts, Unsitten und Übel, die ein Gewohnheitsrecht schützte; dort begegnete seiner Lehre eine jugendliche Empfänglichkeit, seiner Zucht ein williger Gehorsam. Das Lob, das diesem Stifte von dem Kurfürsten gespendet ward, ehrte zugleich den Bischof.

Vornehmlich aber war in einer Beziehung die uns bekannte Thätigkeit Stefans nicht erfolglos. Von seinem stetig fortgesetzten Studium und dessen Erzeugnissen gieng eine Anregung aus, die alle, welche davon berührt wurden, davor bewahren musste, in sittliche Roheit zu versinken. Wissenschaftliche Bildung war immer von den Praemonstratensern für einen Ehrenpunkt der Congregation geachtet worden. Um wie viel mehr dürfen wir ihre Pflege unter den Auspicien eines Bischofs von seltner Gelehrsamkeit voraussetzen. Das neu gegründete Stift weiss alsbald eine Bibliothek zu erwerben a. 1441. (Heffter a. a. O. S. 271). Aber es fehlten auch dem Capitel auf der Burg nicht Männer, die mit Eifer den Studien oblagen. Der schon mehrmals gerühmte Propst Peter Klitzke, dessen edler Charakter in seinen Schenkungen an die nothleidenden Domherrn a. 1440 sowie in der von ihm a. 1443 erwirkten Verleihung freier Wahl und selbständiger Verwaltung an das Stift auf dem Marienberge hervortrat, wird in der Unterschrift des Traktats über die Sakramente decretorum doctor illuminatus genannt. Und als er jener anfangs ärmlich ausgestatteten Stiftung ein ansehnliches Geschenk aus seinen Besitzungen

[32]) vgl. Wohlbrücks Geschichte des Bistums Lebus. Bd. II. S. 151. — Die Urk. S. 166. Anm. —

in Warnitz und Schlaberndorf zuwandte, erwähnte der Freibrief, den der Kurfürst hierzu ertheilte, seiner auf das ehrenvollste. Der Heiligen Nothdurft habe er befriedigt mit dem Vermögen, das er durch seine Kunst und Arbeit, durch redliche Forderung und emsige Dienste erworben.[33]) In der Kgl. Bibliothek zu Berlin (theol: lat: Fol: 213) sind Indices zu den zwei ersten Theilen des Corpus Juris Canonici von ihm erhalten aus d. J. 1417 (F. 92. A. a.). Und ausser dem eben citierten Traktat, den er verfasste, ist ihm wol auch der hier vorhandene umfangreiche Commentar zu dem zweiten Buche der Decretalen Gregors IX. (493 F. in 4°) zuzuschreiben. Dann gedenken wir wiederum jenes H. Gotzke, der sich selbst als bischöflicher Official und baccalaureus in decr: bezeichnet; ferner ist eine der hier bewahrten Synodal-Collationen von einem M. Blessus (der Name ist nicht mehr sicher lesbar) aufgezeichnet, welcher Licentiat war. Allein nicht diese Einzelheiten, die doch nur einen Bruchtheil der Capitulare[34]) angehen, geben der Meinung, dass auch in jener an Mängeln reichen Zeit die Wissenschaft im Hochstifte geachtet und gewartet wurde, eine sichere Grundlage; wol aber die Thatsache, dass an seiner Spitze zwei Männer verwandten Sinnes und gleichen Eifers wirkten, Stefan und Peter. Ist es möglich, dass ihre gemeinsame Arbeit keine Frucht getragen habe? Und kann wol der Bischof, wenn er, wie er mehrmals gethan, dem Capitel handschriftliche Werke zueignete, nur den Zweck verfolgt haben, die schwindende oder gar geschwundene Theilnahme für die Studien von neuem zu wecken? Vielmehr bezeugt die öftere Wiederkehr solcher Geschenke eine freudige Annahme von Seiten dankbarer Empfänger, die die Gabe zu würdigen wussten. Bis jetzt wurde in der Geschichte des Brandenburger Hochstifts nur die ungemein schöne, auf Pergament geschriebene hebräische Bibel, nach der Eintheilung des A. T. aus drei Bänden bestehend, erwähnt. Auf dem ersten Blatte des ersten Theils steht die Widmung und Stefans eigenhändige Bemerkung, dass er diese 24 Bücher a. 1437 zu seinem Studium für 33 Gulden erkauft habe. (Kgl. Bibl. ms. orient. Fol. 5.) Ebendort wurden mir noch andre Handschriften nachgewiesen, an deren Ende ebenfalls eine Zueignung Stefans an das Dom-Capitel eingeschrieben ist. Die eine (ms. th. lat. Fol. 306) ist 1437 beendigt und enthält Traktate wider die Juden, eine lat. Übersetzung von Büchern des Talmud und eine Schrift des Nikolaus de Lyra über die Abweichungen der Vulgata von dem hebräischen Grundtexte. Die andere (Fol: 294) gibt ausser einer gegen den jüdischen Unglauben gerichteten Auslegung der messianischen Weissagungen von demselben Nikolaus und einem Traktat über die Vollkommenheit des geistlichen Lebens, dem Titel nach auch Briefe des Seneca und Lucilius. — Erinnern diese Schenkungen an die von uns auch

[33]) G. W. v. Raumer cod: dipl: Brand: cont: I. Urk. 49. S. 192.

[34]) Die Zahl der Domherren zur Zeit Stefans ist uns nicht überliefert. Im J. 1491 werden in einem Schreiben des Magisters des Prediger-Mönchsordens 32 Brandenburger Stiftsherrn, mit Einschluss des Prior, aufgezählt. Riedel, c. d. I, 8. S. 448 Urk. 490.

anderwärts wahrgenommene Fürsorge, die der Bischof seinem Capitel zuwandte, so weisen sie zugleich auf seine eigne schriftstellerische Thätigkeit, über die hier noch eine Andeutung gegeben werde. Schon aus dem Inhalte der dem Stifte geschenkten Handschriften erkennen wir, ein wie lebhaftes Interesse Stefan für alttestamentliche Studien hegte. Zudem ist es gewiss,[35]) dass er ein hebräisches Lexicon geschrieben: eine Arbeit, die allerdings damals einzigartig gewesen sein mag, zu der er aber, der nicht nur des Alten Testaments, sondern auch der talmudischen Schriften kundig und mächtig war, sich befähigt glauben durfte. Seine übrigen grösseren Werke sind durch einen inneren Zusammenhang mit einander verbunden; sie wurden in bestimmter Folge nach einem vorher bedachten Plane verfasst, den Stefan im Eingange zur oratio dominica darlegt und vor dem Dekalog wiederholt. Von den drei Haupttugenden, die Augustin aufgestellt, ausgehend und noch an andere Kirchenlehrer sich anlehnend sagt er etwa: Dreierlei ist zum Heile nothwendig, die sciencia credendorum, sperandorum, desiderandorum. Aber dem gewohnten katechetischen Verfahren zu Lieb wolle er mit Änderung der Reihe zuerst behandeln, wie Gott durch das Gebet, dann wie er durch den Glauben, und zuletzt, wie Gott durch die Liebe verehrt werde. Demnach schrieb er am ersten seinen Commentar zum Vaterunser und im Anschluss hieran zum Engelgruss (oder das Sertum beate virginis Marie), darauf über das apostolische Glaubensbekenntniss und zuletzt die Auslegung des Dekalog. Diese Werke sind auf der Kgl. Bibliothek noch zu finden, von dem Sertum b. virginis Marie sogar drei Bearbeitungen. Die eine ist aus dem J. 1433 (ms. th. lat. Fol. 182), eine spätere (Fol. 309) bietet keine Jahreszahl, die dritte in einer kostbaren Pergamenthandschrift (Fol. 186) aus dem J. 1451. Die erste schliesst mit einem Nachtrag, der in den Text der beiden anderen bereits eingefügt ist. Die Schrift über das Symbolum apostolicum habe ich nicht gesehen. Das Ms. Fol. 182 enthält zwar eine Paraphrase des Symbolum, die aber zu geringfügig ist, als dass sie der von Stefan angelegten Sammlung seiner Werke zugehören könnte. Und das Exemplar des Commentars zum Vaterunser, das ich benutzte, ein eleganter Pergamentcodex von 150 F., umfasst nur die zwei ersten Bitten. Dass aber dies Werk seinen vollständigen Abschluss erhielt, erweist nicht nur das vorangestellte Register, sondern auch die Stellen in der Erklärung der Gebote, wo der Verfasser sich auf seine Auslegung der letzten Bitten bezieht. — Stefan selbst spricht stets in demüthiger Bescheidenheit von den Erzeugnissen seiner Gelehrsamkeit. Er mag sie nicht den feurigen Weinen vergleichen, an denen der Adel der Gelehrten sich labe. Für eine geringe Gabe achtet er sie, nur dem bäuerlichen, dem gemeinen Manne will er einen Trunk reichen, der ihm

[35]) Das Lexicon war zwar auf der Kgl. Bibliothek trotz der entgegenkommenden Hilfe der Herren Bibliothekare nicht aufzufinden; aber die Nachricht, dass es dort vorhanden gewesen, leidet keinen Zweifel. Vgl: Müller und Küster, A. und N. Berlin (1737.) Abt. III. cap. I. pag. 25. — Oelrich, Entwurf einer Geschichte der Kgl. Bibliothek zu Berlin. 1752. S. 61. 62. Oelrich beruft sich auf die Correspondenz des gelehrten la Croze. — Gercken und Riedel erwähnen das Lexicon nicht.

wolthue wie Gerstensaft (praec: X. cap. IV.). Die Auslegung des Engelgrusses nennt er einen Kranz, geflochten aus mannigfaltigen Blumen und Zweiglein. Das Bild hat er im voraus gedeutet, indem er in dem Commentar zur oratio dominica seine Schriften als Excerpte aus den Werken der Kirchenlehrer bezeichnet und versichert, dass er sie deshalb angefertigt habe, weil vielen Geistlichen die Anschaffung der Originalwerke unmöglich sei. Vor allen aber preist er den ausgezeichneten Lehrer des Prediger-Ordens Thomas von Aquino als seinen Meister. Wenn ein Kleriker aus Stefans Schriften einen heilsamen Gewinn empfange, so solle er es, nächst Gotte, jenem heiligen Manne danken (cuius eloquia firmiter credo esse igne caritatis examinata et naturalis racionis dictamine multipliciter purgata.). Ausser diesem nach Verdienst hochgeachteten Lehrer gilt ihm vorzugsweise Petrus Lombardus als Auktorität. Indes es möchten nur wenige orthodoxe und irgendwie bedeutsame Schriftsteller der alten und der mittelalterlichen abendländischen Kirche sein, die nicht mindestens einmal als Zeugen herbeigerufen würden, und überdies werden noch Aristoteles, zumeist schlechthin „der Philosoph“ genannt, Tullius, Seneca, Ovid eingeführt mit einzelnen, oft wenig vermittelten Aussprüchen. Unverkennbar ist hierin der Einfluss der Scholastik, unter deren Herrschaft Stefan seine Studien begonnen hatte. Der Versuch, den er in dem Werke über das Vaterunser macht, den gesammten Lehrgehalt der kirchlichen Dogmen in Verbindung mit der Ethik systematisch abzuhandeln, erinnert durchaus an Thomas. Hingegen in der begrifflichen Zerlegung des Stoffes u. in der dialektischen Ausführung des einzelnen, die im Dekalog consequent geübt wird, gibt sich der Schüler des Meisters der Sentenzen kund. Aber dennoch bewahrt sich Stefan, wie sehr er auch an den überkommenen Formen haftet, in einiger Rücksicht ein freies Urtheil. Er tritt in einen gewissen Gegensatz zu der späteren, in dem formalen Elemente sich verzehrenden Scholastik theils dadurch, dass er überall geneigt ist, auf das praktische Gebiet überzutreten, eine unmittelbare Anwendung auf die concreten Zustände zu machen, deren Beobachtung ihm als treuem Aufseher der Diöcese wichtiger schien als die der Form, theils dadurch, dass er immer den Schriftbeweis als das endgiltige Zeugniss für die Kirchenlehre aufsucht oder, wo er mit dem kirchlichen Dogma in einem Irrtum befangen ist, doch aufzusuchen sich ernstlich müht. Seine eilfertige Aufnahme des eben auf dem Basler Concil proklamierten Dogmas von der unbefleckten Empfängniss der heiligen Jungfrau ist fast nur daraus zu begreifen, dass Maria die Schutzheilige des Praemonstratenser-Ordens war, zu der er wol seit seiner Jugend eine glühende verehrungsvolle Liebe in sich genährt. Denn mit der unwürdigen aristokratisch-liberalen Partei des Concils, die den unheilvollen Wahn zu kirchlicher Anerkennung brachte, hatte Stefan nichts gemein.[36]) Und nur mit schmerzlichem Mitleid sieht man sein aufrichtiges und langwieriges Bemühen, in der Polemik gegen die Hussiten die Kelchentziehung als nicht-schriftwidrig darzuthun,

[36]) E. Preuss, die röm. Lehre von der unbefleckten Empfängniss S. 58.

(petit: I. cap. X. F. 68. B. a.—F. 74. B.). Das eigenmächtige und zuchtlose Verfahren der Böhmen musste ohnehin das Missfallen eines Prälaten erregen, der in dem geschichtlichen Rechte auch ein mittelbar göttliches anerkannte. Aber wenn wir gleich in Stefans Dogmatik eine reformatorische Richtung nicht anzunehmen wagen, so wird er doch, wo er, wie bei dem Dekalog, ethische Fragen entscheidet, vielmal die Zustimmung des evangelischen Christen gewinnen. In seinen ausführlichen Untersuchungen über Kindes- und Eltern-Pflichten, über das Duell, zu dessen damals nicht einmal in der Kirche allgemeiner Verwerfung er treffliches vorträgt, und insonderheit über die Liebe, die wir den Anders- und den Ungläubigen, namentlich den in jener Zeit (a. 1446) hart verfolgten Juden schulden,[37]) vereinigen sich hohe religiöse Erkenntniss und sittliche Lebenserfahrung mit klarer Gedankenschärfe, er kommt seinem Vorbilde dem Thomas von Aquino nahe (Wuttke, Handbuch der christl. Sittenlehre Bd. I. S. 162). Und der ganze Commentar zum Dekalog geht aus in ein von Glaubensinnigkeit getragenes und rein-biblisches oder echt-evangelisches Gebet zu dem, der den Sünder gerecht mache nicht nach den Werken der Gerechtigkeit, die er thun könne, sondern nach Seiner grossen Barmherzigkeit. Darauf gründet Stefan seine Hoffnung für die Ewigkeit (qui iustificat impium secundum magnam misericordiam, secundum quam et me misericorditer et mirabiliter salvum faciet sperantem in se F. 300, A. b.). Als Stefan die Auslegung der zehn Gebote vollendete und damit die Werke, welche die ganze christliche vorreformatorische Kirchenlehre umfassen, beschloss, hatte er bereits das fünf und sechzigste Lebensjahr erreicht. Aber noch war seine Arbeitskraft nicht erschöpft. Und seine Lust zu wissenschaftlicher Beschäftigung blieb so wirksam, dass er einen längst gefassten Entschluss jetzt auszuführen unternahm. Aus dem, was er bei seinen Studien sowol christlicher und gelehrter Werke als auch der jüdischen Schriftsteller selbst gesammelt, arbeitete er in hohem Alter einen Traktat wider die Juden, veranlasst theils durch die Verordnung des Basler Concils, welches die Juden-Mission anempfohlen hatte, theils durch eine Schmähschrift des Rabbi Lipmann (liber Nizzachon), die im J. 1393 in Krakau erschienen und dem Bichof jetzt zugekommen war. Er beginnt die Arbeit, wie er sagt: ut hanc senectam meam utinam uberem ad optatum perducerem finem, et ut qui in tirocinio negligenter militavi, veteranus saltem, quamdiu spiritus meus hos regit artus, quantum largitor omnium bonorum dignanter velit elargiri, supplerem. Das Werk war bestimmt, denen, die den Juden das Evangelium predigen wollten, eine praktische Anweisung und zugleich einen wissenschaftlichen Unterricht in den zu solcher Mission nothwendigen Kenntnissen zu ertheilen. Daher wird hier, nachdem der Beschluss der Basler Kirchenver-

[37]) Dass der Bischof ein Vertreter der wahren Toleranz war, lesen wir in praec. V. cap. XXVI. F. 188 A. b. Quia quilibet homo tam katholicus quam infidelis, tam inimicus quam amicus proximus noster est, unde et iubemur illum diligere sicut et nos. Omni enim homini, eciam infideli, eciam inimico hoc optandum est et desiderandum, ut iniquitate et infidelitate relictis fidem, spem et caritatem firmissime teneat, quorum ducatu ad vitam veram et eternam perveniat.

sammlung seinem Wortlaute nach angeführt und erläutert ist, zuerst von der pastoralen Weisheit gehandelt, die für den Verkehr mit den Juden erfordert werde, darauf geht Stefan auf die alttestamentlichen wie die ausser-biblischen Bücher ein, die von den Juden als authentische Glaubens- und Bekenntnisschriften recipiert seien, erklärt ihre hebraeischen Namen und ihren wesentlichen Inhalt mit einer Sachkenntniss, die ihn vertraut mit der talmudischen Litteratur zeigt. Nachdem er so das Wissen, das zu einer Wirksamkeit unter den Juden erworben werden müsse, mitgetheilt, legt er die alttestamentlichen Weissagungen aus, wie sie zu predigen und wider die Einwürfe, die die Juden entgegenzusetzen pflegten, zu vertheidigen seien, den letzten und schärfsten Beweis aus der weltgeschichtlichen Thatsache herleitend, dass das einst auserwählte Volk seit der Kreuzigung des Messias in Gefangenschaft, in Verblendung und Verstockung gebunden sei. (Ms. Berol. th. lat. Fol. 118. F. 301—354.)

Mit dieser Arbeit beschloss der Bischof Stefan seine Lebensaufgabe. Die Vollkraft der Mannesjahre hatte er seinem Klerus und seinen Gemeinen gewidmet und allzeit das Hirtenamt und Regiment in ungebrochener Kraft und wandelloser Treue geführt, seine Lehre im eignen Wirken darstellend und bekräftigend. Da sich der Tag ihm neigte, gieng er noch den verlornen Söhnen Israels nach. Er starb am 15. Febr. 1459 nach der Legende seines Grabsteines, der im Dome an dem östlichsten Pfeiler der südlichen Arkaden errichtet ist:

Anno Domini M°CCCCLIX° XV. Febr. obiit reverendus in Christo
Pater et Dominus Stephanus, XXXVI. Episcopus Brandeburgensis,
cuius anima in pace quiescat. Amen.

In der Urkunde, durch die der Kurfürst Friedrich II. den Propst Dietrich v. Stechow als Nachfolger im Bistume dem Capitel „nennt“, geschieht des Heimgegangenen Erwähnung: Als uch dann villicht wol wisslich ist, das leider der Erwirdige Unnser Rat und liber gevatter, Here Steffan bischoff zu Brandburg, von dem Jamertal disser werlt mit tod verscheidenn, das uns dann getrewlich leyt ist, und hetten In y gernn lenger gehabt und Im seins lebens gegonnet, hett In got wollenn fristenn, wann er uns In allen sachen gar getrew gewest ist, got müsse Im gnedig und barmhertzig sein. (v. Raumer, cod: dipl: I. S. 224. U. 87.)